



Hartl, am 18.09.2024

GZ.: 10-031/24

## KUNDMACHUNG

gemäß § 24 Abs.12 StROG 2010, LGBl.Nr. 49/2010 i.d.F. LGBl.Nr. 73/2023, i.V.m. § 92 Stmk. Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 i.d.F. LGBl.Nr. 43/2024.

In den Sitzungen des Gemeinderates der Gemeinde Hartl vom 28.12.2023 und 20.06.2024 wurde die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1.01 „Sachbereichskonzept Energie (SKE)“ beschlossen.

Die ÖEK-Änderung 1.01 „Sachbereichskonzept Energie (SKE)“ wurde von der Steiermärkischen Landesregierung mit Bescheid vom 13.09.2024, GZ.: ABT13-144671/2023-25 genehmigt.

Die Verordnung über die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes der Gemeinde Hartl (Wortlaut und planliche Darstellung) tritt nunmehr mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist (2 Wochen) folgenden Tag in Rechtskraft.

Innerhalb der Kundmachungsfrist kann in die Verordnungen (Wortlaut und planliche Darstellung) im Gemeindeamt während den Amtsstunden öffentliche Einsicht genommen werden.


Amtsstunden: Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr und Dienstag 14:00 – 19:00 Uhr

**Dieser Kundmachung sind Wortlaut und planliche Darstellung an der Amtstafel beigefügt.**

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die ggst. Verordnung auch nach der Kundmachungsfrist und dem Eintritt der Rechtskraft im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten wird.



Der Bürgermeister:



(Hermann Grassl)

Angeschlagen am: 18.09.2024

Abgenommen am: .....



# GEMEINDE HARTL

## BESCHLUSSUNTERLAGE

### 1. ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN ENTWICKLUNGSKONZEPTES INKL. SACHBEREICHSKONZEPT ENERGIE GEM. § 24 ROG 2010 GZ: ÖEK 1.01\_240620\_BESCH



Amt der Steiermärkischen Landesregierung  
A13 Umwelt und Raumordnung  
8010 Graz, Stempfergasse 7  
gesehen am:

21. Aug. 2024

DI Dr. Birgit Skerbetz eh.

**Gemeinde Hartl**  
**Bezirk Hartberg-Fürstenfeld**  
**8224 Hartl 185**

**Stand: 20.06.2024**

---

# WORTLAUT

Verordnung über die vom Gemeinderat der Gemeinde Hartl am 20.06.2024 gem. § 24 Stmk. ROG LGBl. Nr. 84/2022 idgF beschlossene 1. Änderung des ÖEKs samt Entwicklungsplan.

## § 1 VERFASSER

Wortlaut, Erläuterungsbericht sowie Plandarstellungen verfasst von Arch. Dipl.-Ing. Silvia Kerschbaumer-Depisch, Dreikreuzweg 4 - 8280 Fürstenfeld.

Plangrundlage: Entwicklungsplan 1.0 mit Stand vom 30.04.2020

Die „Ausschlusszonenkarte Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen“ (28.05.2024 Plan Nr. 40.00.001) bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

## § 2 ÄNDERUNG

(1) **Folgende raumbezogene Ziele und Maßnahmen werden durch die gegenständliche Änderung in das ÖEK aufgenommen:**

- Entwicklung energieeffizienter sowie ressourcenschonender Raum- und Siedlungsstrukturen als Beitrag zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie und als Grundlage für eine (regional) wirtschaftlich leistungsfähige und ökologisch verantwortbare Energiepolitik

**Maßnahme:**

Ausweisung von dafür geeigneten Flächen im Entwicklungsplan und Flächenwidmungsplan

- Schaffen der räumlichen Voraussetzungen für eine sichere, umweltschonende Energieversorgung sowie für eine sparsame und rationelle Energieverwendung unter besonderer Berücksichtigung der Nutzung erneuerbarer Energien

**Maßnahmen:**

Räumliche Strukturen so entwickeln, dass sie Optionen zur Nutzung lokal verfügbarer erneuerbarer (thermischer) Energiepotenziale eröffnen

Nah- und Fernwärme soll verstärkt nutzbar gemacht werden.

Nutzung von Abwärmepotenzialen



- 
- Sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen, insbesondere von Boden in Bezug auf den Flächenverbrauch

**Maßnahme:**

Flächenausweisungen gering halten, Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Gebäuden priorisieren

- Verringerung des Energiebedarfs durch Effizienzsteigerung, Ausschöpfung der Potentiale von erneuerbaren Energieträgern

**Maßnahmen:**

Moderne Technologien einsetzen

Aktivierung von gemeindeeigenen Dachflächen sowie sonst. geeigneter Flächen im Wirkungsbereich der Gemeinde.

Nutzung von Abwärme

Leerstandserhebung, Aktivierung des Leerstandes (wirtschaftliche Wiedernutzung von leerstehenden Objekten durch Vermittlung zwischen derzeitigen Eigentümern und potentiellen Interessenten)

- Reduktion des motorisierten Individualverkehrs

**Maßnahmen:**

Das bestehende Fuß- und Radwegenetz soll attraktiviert und ausgebaut werden.

Abstimmung der Siedlungsentwicklung mit dem ÖPNV (Öffentlicher Personennahverkehr)

- Standortsuche für Örtliche Eignungszonen zur Energieerzeugung als Grundlage zur Errichtung von Solar – und Photovoltaikfreiflächenanlagen anhand gemeindeweit gültigen Beurteilungskriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

**Maßnahme:**

Festlegung von geeigneten Standorten im ÖEK und FWP anhand der gemeindeweit gültigen Beurteilungskriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen und der Ausschlusszonenkarte Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

- Förderung des Ausbaus der erneuerbaren Infrastruktur (Ausbau und Verstärkung des Elektrizitätsnetzes, Auf- und Ausbau von leitungsgebundener Wärminfrastruktur)



(2) **Betreffend die Ausweisung von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen wird festgelegt:**

- Einhaltung des Leitfadens zur Standortplanung und Standortprüfung für PV-Freiflächenanlagen, erstellt vom Land Steiermark
- Einhaltung der gemeindeweit gültigen Beurteilungskriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen
- Einhaltung des Leitfadens Wasserwirtschaftliche Interessen hinsichtlich der Planung und Errichtung von Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen in Hochwasserabflussgebieten, erstellt vom Land Steiermark

In jenen Bereichen, in welchen potentielle Eignungszonen für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen Gewässer grenzen, für die derzeit noch keine Hochwasserabflussstudien vorliegen, hat zur Abklärung der Hochwassergefährdung die Ermittlung der Hochwasserabflussbereiche für das 30-jährliche sowie für das 100-jährliche Hochwasserereignis zu erfolgen.

Unter besonderer Berücksichtigung des Straßen-, Orts- und Landschaftsbildes soll die künftige Nutzung der solaren Potenziale an folgenden Standorten möglich sein:

- Vorrangig auf bestehenden und künftigen Dachflächen
- Versiegelte Flächen (z.B. Parkplätze, Verkehrsflächen, ...)
- Wiesen und Ackerflächen (siehe gemeindeweit gültige Beurteilungskriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen)

**Ausschlussgebiete** hinsichtlich Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sind sämtliche Waldareale sowie Grünzonen und landwirtschaftliche Vorrangzonen gemäß Regionalem Entwicklungsprogramm für die Oststeiermark.

Weitere Ausschlussflächen sind sämtliche stehende und fließende Gewässer sowie Gerinne inklusive der Gewässersaubereiche (jeweils 10 m ab Böschungsoberkante).

Im Sinne der Priorisierung von Nahrungsmittelerzeugung werden sämtliche hochwertigen Ackerflächen gemäß Bodenschätzkarte des Bundesfinanzamtes mit einer Ackerzahl  $\geq 40$  ebenfalls als Ausschlussflächen festgelegt.

(3) **Gemeindeweit gültige Beurteilungskriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen** (Ausgenommen Anlagen bis 400 m<sup>2</sup> und Agri PV-Anlagen bis 5.000 m<sup>2</sup>. Es sind alle Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen betroffen für die eine Sondernutzung im Freiland im Flächenwidmungsplan ausgewiesen werden muss.)

**1. Projektbezogene Voraussetzungen**

- Die technischen Standortvoraussetzungen sind gegeben.

- Eine grundsätzliche Machbarkeit ist seitens des Projektwerbers anhand der gemeindeweit gültigen Beurteilungskriterien für Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen zu erbringen.
- Bei der Errichtung der Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen ist auf die umgebende Landschaft Bezug zu nehmen (Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen sind dem Gelände anzupassen, bestehende strukturgebende Elemente, z. B. Bewuchs sind fortzuführen). Es dürfen keine großen Geländeänderungen (Abtrag max. -1,5m bzw. Anschüttung max. +1,5m unter/über Urgelände) vorgenommen werden.
- Erschließung – vorhandene Wegerschließung zur Errichtung und Wartung der Anlage nutzen
- Anfallende Oberflächenwässer sind auf dem Grundstück der Solar- bzw. Photovoltaikfreiflächenanlagen zur Versickerung zu bringen, bzw. zu retendieren. Dazu ist die Erstellung eines Oberflächenentwässerungskonzepts erforderlich.

## **2. Raumplanerische Voraussetzungen**

### **2.1 Überörtliche Voraussetzungen**

- Vermeidung von Zersiedlung durch eine Vielzahl von Einzelanlagen im selben Teilraum.
- Die Zerschneidung großflächiger, zusammen bewirtschafteter Flächen ist nicht zulässig.
- Die Durchschneidung, bzw. Trennung von Landschaftselementen und Lebensräumen (z. B. Wildtierkorridore) ist nicht zulässig.
- Anbindung an physische Strukturen und natürliche Abgrenzungen (wie bewaldete Flächen, natürliche Heckenstreifen, Uferbewuchs, Baumbestände, gewachsene Flure etc.)
- In verordneten Schutzzonen laut REPRO wie Grünzonen, Auwäldern, landwirtschaftlichen Vorrangzonen sowie auf hochwertigen Ackerflächen lt. Bodenfinanzkarte (Ackerzahl  $\geq 40$ ) ist die Errichtung nicht zulässig.
- Ausschluss in landwirtschaftlichen Vorrangzonen,
- Ausschluss in HQ<sub>100</sub>-Abflussbereichen, sofern nicht von der gewässerbetreuenden Dienststelle eine positive Stellungnahme im Hinblick auf das Abflussgeschehen vorliegt

### **2.2 Örtliche Raumplanung**

- Keine Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen auf Flächen mit hohem Konfliktpotenzial lt. Ausschlusszonenkarte Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen

- 
- Standorte mit visueller Vorbelastung (Bsp. Hochspannungsleitung, hochrangige Straßen, etc.) sind für eine Ausweisung heranzuziehen
  - Ein Abstand zum Bauland und Wohnobjekten im Freiland von mind. 50 m ist einzuhalten. Die Einschränkung gilt nicht, wenn der Eigentümer des Wohnobjektes im Freiland auch der Eigentümer des relevanten angrenzenden Grundstücks ist. Es gilt die Entwicklungsgrenze; relative Entwicklungsgrenzen sowie ihr Erweiterungspotenzial sind sinngemäß zu berücksichtigen.
  - Verankerung mittels Rammpfählen oder Schraubankern zur Vermeidung großflächiger Bodenversiegelung
  - Anlagenteile sind so herzustellen bzw. abzuschirmen, dass die Verkehrssicherheit auf Landesstraßen nicht durch störende Spiegelungen, Lichtreflexe oder Blendwirkungen gefährdet wird. Die Blendfreiheit ist erforderlichenfalls durch ein fachkundiges Blendgutachten (OVE - Richtlinie R 11-3) nachzuweisen. Dies betrifft nicht nur Straßen, Wege, Sicht- und Verkehrsachsen, sondern auch Wohn- und Naherholungsgebiete.
  - In Naturschutzgebieten oder geschützten Landschaftsteilen sowie in unmittelbarer Umgebung von Naturdenkmälern (direkt angrenzend) ist die Errichtung nicht zulässig. Angrenzend an Schutzgebiete ist jedenfalls ein Bepflanzungsstreifen als Puffer vorzusehen.
  - Die Festlegungen des Sachbereichskonzeptes Energie sind für künftige Planungen zu berücksichtigen.



### § 3 RÄUMLICHES LEITBILD

Gültig für Eignungszonen zur Energieerzeugung über 2 ha

#### (1) Geltungsbereich / Eignungszonen zur Energieerzeugung

Der Geltungsbereich des ggst. räumlichen Leitbildes umfasst alle Eignungszonen über 2ha zur Energieerzeugung aus Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen der Gemeinde Hartl.

#### (2) Anlagenhöhe, Anlagenart

Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen dürfen eine Höhe von max. 3,5 m nicht überschreiten - Ausnahmen sind für landwirtschaftliche Doppelnutzung (beispielsweise Apfelkulturen) bis max. 4,5 m möglich.

Es sind starre, aufgeständerte Anlagen, deren Module fix auf das Untergestell montiert sind, zu verwenden. Dem Sonnenstand folgende oder nachgeführten Anlagen wie „Tracker“ oder „Mover“ sind unzulässig.

#### (3) Einzäunungen

Im Falle der Errichtung einer Einzäunung im Bereich von Eignungszonen für Energieerzeugung sind diese mit Mattengitter- oder ähnlichen Elementen aus Stahl in den Farben grau, grün oder verzinkt herzustellen. Die Höhe von max. 2,0 m darf nicht überschritten werden. Dabei sind mind. 20 cm vom Boden freizulassen, um die Durchwegungsmöglichkeit von Niederwild zu gewährleisten. Ausgenommen sind Agri-PV Anlagen mit Tierhaltung.

#### (4) Bepflanzungsmaßnahmen bei Eignungszonen zur Energieerzeugung

1. Sofern keine natürliche Sichtverdeckung (naturräumliches Inventar wie Wald, Hecken, Böschungen etc.) gegeben ist, sind Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen mit Bepflanzung (mind. 5 m breit) und einer zu erwartenden Mindesthöhe von 4,0 m durch standortgerechte heimische Vegetation (siehe Bepflanzungsliste) allseitig zu umgeben.
2. Die Gehölze sind außerhalb der Umzäunung der Solar- und Photovoltaikfreiflächenanlagen zu pflanzen.
3. Es ist ausschließlich die Verwendung der Gehölze der Artenliste (im Anhang) zulässig.
4. Für die Bepflanzung ist zumindest ein Drittel der angeführten Gehölzarten zu verwenden.
5. Die einzelnen Gehölzarten sind immer abschnittsweise zu 5 – 6 Exemplaren zu pflanzen.
6. Die Pflanzung der Gehölze hat in zwei Reihen zu erfolgen, wobei in einer Reihe ein Abstand von ca. 1,5 m eingehalten werden muss und die Reihen zueinander auf Lücke stehen müssen (Dreiecksverband).



7. Die Hecke ist dauerhaft, während der gesamten Betriebszeit der Solar- bzw. Photovoltaikfreiflächenanlage, zu erhalten.
8. Ein Abstocken der Hecke ist erst ab dem erstmaligen Erreichen einer durchschnittlichen Höhe von 5 m erlaubt und darf jährlich auf max. einem Drittel der Gesamtlänge erfolgen.

#### § 4 RECHTSWIRKSAMKEIT DER ÄNDERUNG DES ÖEKs

Die Änderung tritt nach Genehmigung durch die Steiermärkische Landesregierung mit dem auf die vierzehntägige Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Hartl, am 20.6.2024



Der Planverfasser



Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Genehmigt nach Maßgabe des Bescheides

GZ: ADT 13 - 14467/1/2023-25

Graz, am 13. Sep. 2024

Für die Steiermärkische Landesregierung

Der Abteilungsdirektor

i.V.:

Mag. Windhofer

Steiermärkischen  
Umwelt und Raumordnung  
abgesehen am

21. Aug. 2024

DI Dr. Birgit Skerbetz eh.



Amt der Steiermärkischen Landesregierung

A13 Umwelt und Raumordnung

8010 Graz, Stempfergasse 7

gesehen am:

21. Aug. 2024

DI Dr. Birgit Skerbetz eh.